

INHALT

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
am 27.08.2026 1

Auszug aus der Niederschrift
des Hauptausschusses
am 01.09.2026 11

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlleitung 12

Bekanntmachung und Hinweis zum Jahres-
abschluss 2022 des Eigenbetrieb Woh-
nungswirtschaft Hohen
Neuendorf 12

Bekanntmachung zur erneuten Beteiligung
der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gem. § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB -
Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow,
Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen
Neuendorf 12

Bekanntmachung zur Änderung des
Geltungsbereiches und Frühzeitige
Unterrichtung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren
– Änderung Nr. 023/2022: „Nördlich der
Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger
Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ 16

Bekanntmachung des Beschlusses
über die Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Ortsmitte“ Bergfelde der Stadt
Hohen Neuendorf 11.09.2026 18

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf 20

Schiedsstelle 20

Pflegelotsin 20

SERVICE

Notruf-Nummern 20

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Datum: 27.08.2026
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:19 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführung: Anja Strauß

ANWESENDE AUSSCHUSSMITGLIEDER

Anwesende Mitglieder der Stadtverordneten- versammlung

Dr. Weiland, Raimund · CDU
Andrle, Josef · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Brunke, Cathrin · CDU
Fiedler, Steffen · AfD
Franck, Annett · AfD
Fussan, Sabine · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Gerlach, Michael · Gerlach/FDP/Tierschutzp./
BSW/Zimmermann
Dr. Guretzki, Hans-Joachim · Die
Linke & Stadtverein
Hartung, Klaus-Dieter · Die Linke & Stadtverein
Heider, Michael · CDU
Hübner, Florian · CDU
Jirka, Oliver · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Kay, Thomas · AfD
Lindner, Jutta · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Löster, Martina · CDU
Lütgenau, Katrin · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Paeper, Judith · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Reichel, Stefan · CDU
Reichert, Michael · CDU
Schmidt-Heidrich, Falko · CDU
Dr. Scholz, Sylvia · Gerlach/FDP/Tierschutzp./
BSW/Zimmermann
Tittelbach, Uwe · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Tschaut, Horst · AfD
Zimmermann, Marco · Gerlach/FDP/Tierschutzp./
BSW/Zimmermann
van Ginneken, Jacqueline · AfD
von Gizycki, Thomas · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Mitarbeitende der Verwaltung

Borchert, Malte · Fachbereichsleiter Soziales
Jungfer, Annemarie · SB Sitzungsdienst
Lopitz, Ramona · Hauptamtliche
Gleichstellungsbeauftragte
Oleck, Hans Michael · Fachbereichsleiter Bauen
Strauß, Anja · Leiterin Büro Bürgermeister und
SVV
Werner, Michaela · Erste Beigeordnete

Fehlende Mitglieder der Stadtverordneten- versammlung

Apelt, Steffen · Bürgermeister

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Reichel, Franziska · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Erhardt-Maciejewski, Christian · Gerlach/FDP/
Tierschutzp./BSW/Zimmermann
Wiezorek, Anton · Die Linke & Stadtverein

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Fest-
stellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den öffentlichen
Teil der Sitzung vom 02.07.2026
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Jugend spricht
- 6 Mitteilung der Wahlleitung
- 7 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse
- 8 Petition – Raum zum Lernen für die Kinder in
der Grundschule Borgsdorf B 045/2026
- 9 Antrag der Fraktion SPD/Bündnis 90/
DieGrünen – Tiefe Bordsteine – mehr
Sicherheit: Absenkungen vor Bahnbrücken
nötig A 007/2026
- 10 Antrag der Fraktion Gerlach/FDP/Tierschutz-
partei/BSW/Zimmermann – Einführung von
Bürgerräten in der Stadt Hohen Neuendorf
A 021/2026
- 11 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU,
SPD/Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke
& Stadtverein – Ehrenbürgerschaft für
Hannelore Keil A 022/2026
- 12 Antrag der AfD-Fraktion – Überbauung von
Grundstückseinfahrten in Vorbereitung von
Bauarbeiten A 023/2026

13 Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Vorentwurf sowie Änderung des Geltungsbereiches zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022 „Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ B 039/2026

14 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ B 022/2026

15 Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ B 023/2026

16 Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) und Ergebnisverwendung B 035/2026

17 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2022 B 036/2026

18 Beitritt zum Kooperationsverbund „Digitale Archivierung Nord“ (DAN) für den Aufbau eines digitalen Magazins B 038/2026

19 Umgestaltung des 1. Mai Platzes zur Grünoase B 053/2026

20 Antrag der Fraktion Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann – Verbesserung der Kennzeichnung des Eingangs zum S-Bahnhof Hohen Neuendorf A 025/2026

21 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

22 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

23 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.07.2026

24 Beschluss zum Verkauf eines bebauten Grundstückes im Stadtteil Hohen Neuendorf B 041/2026

25 Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechtes für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Hohen Neuendorf B 049/2026

26 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

27 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

28 Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS ÖFFENTLICHER TEIL

1 — Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 25 der 30 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Er weist alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind. Hierzu verweist er auf die Nutzungs- und Verarbeitungsrechte des Livestreams, die auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf hinterlegt und einsehbar sind.

Herr Dr. Weiland erläutert zudem die geltenden Reizeiten für Einwohnerinnen und Einwohner und Fraktionen und bittet um die Einhaltung dieser. Im Anschluss würdigt er das verstorbene Mitglied, Frau Kerstin Hamann, mit einer Schweigeminute und drückt seine tiefe Anteilnahme aus. Frau Hamann war für die Partei Mensch, Umwelt, Tierschutz angetreten und hat trotz ihrer Krankheit bis zum Schluss aktiv in der Stadtverordnetenversammlung mitgearbeitet. Er bittet alle Anwesenden aufzustehen und eine Schweigeminute zu halten.

2 — Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.07.2026

Herr Dr. Guretzki verweist auf Seite 14, er habe sein Unverständnis zum Beitrag von Frau Liebach-Schulz ausgedrückt, was im Protokoll nicht richtig dargestellt wurde. Zudem ging es nicht um die Stadtteilbibliothek in Bergfelde, sondern in Borgsdorf. Er bittet dies zu berichtigen.

Frau Lütgenau ist per Zoom zur Sitzung anwesend (26 Stimmberechtigte).

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.07.2026 gilt mit der Anmerkung als bestätigt.

3 — Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt, Tagesordnungspunkt 12 nach Tagesordnungspunkt 6 vorzuziehen und bittet um Abstimmung.

Ja-Stimmen 24
Nein-Stimmen keine

Enthaltungen 2
Dem Antrag wurde stattgegeben.

Herr Dr. Weiland beantragt, um 21:15 Uhr in den nichtöffentlichen Teil zu gehen und bittet um Abstimmung.

Ja-Stimmen 26
Nein-Stimmen keine
Enthaltungen keine
Dem Antrag wurde stattgegeben.

4 — Einwohnerfragestunde

Herr Rühle, Einwohner, beschreibt den Verlust historischer Identitätspunkte in Hohen Neuendorf und stellt die Petition zur Überarbeitung der Fassadengestaltung des über 100-jährigen Bahnhofsgebäudes vor. Er fordert eine erneute Prüfung der aktuellen künstlerischen Gestaltung der Giebfassade, da diese als unpassend zum historischen Erscheinungsbild empfunden wird. Er bittet die Stadtverwaltung und die Stadtverordnetenversammlung, die Möglichkeit einer Verlagerung des Kunstwerks an einen anderen Standort sowie die Wiederherstellung einer historischen Fassadengestaltung inklusive der ursprünglichen Beschriftung und Bahnhofsuhr zu untersuchen, um dem historischen Charakter des Gebäudes wieder gerecht zu werden.

Herr Dr. Weiland nimmt die Petition für die Verwaltung entgegen, weist auf die Prüfung der Petition durch die Verwaltung und das weitere Verfahren hin. Er stellt fest, dass dieses Thema immer noch die Stadt bewegt und es daher richtig ist, dass sich die Stadtverordnetenversammlung damit nochmals beschäftigt.

Frau Prüger ist Einwohnerin in Bergfelde und einer der Mütter, die die Petition zum Erhalt der Buslinie 822 über den 01.01.2027 hinaus ins Leben gerufen hat. Aufgrund eines Wahlversprechens von Herrn Apelt wurde die Verlängerung der Buslinie im April 2025 eingeführt. Zudem habe sich die Stadt mit einer Beteiligungsrichtlinie für Kinder und Jugendliche für die Interessen dieser selbst verpflichtet. Der öffentliche Personenverkehr wurde darin ausdrücklich benannt. Sie fragt, ob die Kinder und Jugendlichen aus Bergfelde entsprechend der Richtlinie zu ihren Interessen bezüglich der Buslinie befragt, bevor die Streichung öffentlich bekanntgegeben wurde? Wenn nicht, was gedenkt die Stadt zu tun, dass die Kinder und Jugendlichen auch nach dem 31.12.2026 einen guten Schulweg haben? Einige Kinder würden dann durch den nicht ausgebauten Heideplan fahren müssen, welcher nicht beleuchtet ist.

Frau Krake, Mitinitiatorin der Petition, fordert die Prüfung von Alternativen zur kompletten Streichung der Linie sowie eine Klärung der Datengrundlage zur Ermittlung der Durchschnittsnutzungszahl von 3,3 Personen, wobei insbesondere die Möglichkeit einer teilweisen Finanzierung der gut ausgelasteten Schulfahrzeiten und die Durchführung einer spezifischen Erhebung im Schulzeitverkehr hinterfragt wird.

Frau Werner bekundet seitens der Verwaltung ebenfalls die Bestürzung über die aktuelle Situation

bezüglich der Buslinie. Sie weist darauf hin, dass die Linie als Anlaufphase konzipiert war, jedoch aufgrund unzureichender Fahrgastzahlen nicht in den Nahverkehrsplan des Landkreises übernommen wurde. Zudem teilt sie mit, dass ein Angebot zur Kostenteilung – bei dem die Stadt die Finanzierung der Ferienzeiten sowie der Wochenenden übernehmen würde, während der Landkreis die Schulzeiten trägt – seitens des Landkreises abgelehnt wurde. Sie hält jedoch an diesem Vorschlag fest, sofern der Landkreis zu Verhandlungen bereit ist.

Herr Oleck erläutert, dass die schwierige Situation beim Schulbusverkehr genannt wird, was bei der Linienführung nicht das ausschließliche Ziel war. Er verweist wiederholt auf die finanzielle Überlastung des Landkreises und die daraus resultierenden Streichungen hin. Er kritisiert die Datengrundlage von der Einwohnerin angesprochenen OVG-Zahlen sowie die Unklarheit über die Definition von „hinreichender“ Beförderungsleistung und spricht sich grundsätzlich für den Erhalt des Schulbusverkehrs aus.

Frau Krake fragt nach, inwiefern die Stadt die Petition zum Erhalt der Buslinie unterstützt.

Herr Oleck weist darauf hin, dass die Verantwortung für den Einsatz der Finanzmittel letztlich bei der Politik liege, da die Kosten durch Preissteigerungen bereits den kommunalen Anteil von etwa 450.000 Euro bis zur halben Million Euro erreichen und eine dauerhafte Finanzierung kaum möglich sei.

Herr Dr. Weiland empfiehlt ein persönliches Gespräch mit Herrn Oleck, um Unklarheiten sowie die Zahlen zu besprechen.

Herr Heiland, Bürger aus Borgsdorf, kritisiert die gefährliche Situation am Bahnübergang in Borgsdorf, wobei er aufgrund von Sicherheitsmängeln – wie etwa der mangelnden Wahrnehmbarkeit von Signalen durch vorbeifahrende Güterzüge – einen akuten Handlungsbedarf sieht. Er weist zudem auf erhebliche Verkehrsbehinderungen durch lange Schließzeiten hin, die den Schulweg für Kinder massiv erschweren und ihn dazu zwingen, seine Kinder nicht mehr alleine über den Übergang gehen zu lassen. Durch die sehr langen Schließzeiten stauete sich der Verkehr und die Zufußgehenden auf den Bürgersteigen, was für kleinere Kinder gefährlich sei. Die Gesamtsituation sieht er sehr kritisch. Er fragt, ob die Situation geteilt wird.

Frau Werner bestätigt die Meinung und den Eindruck aus dem Brief an die Verwaltung und verweist auf den täglichen Kontakt mit der Deutschen Bahn AG.

Herr Oleck berichtet über einen aktuellen Sachstand zur Situation an den vier Bahngleisen, wobei keine abschließenden Informationen vom Eisenbahnbundesamt vorliegen, da dieses noch die Auswertung der Datensätze vornimmt, während die Deutsche Bahn AG das Problem aufgrund einer wetterbedingten Schrankenstörungen als erledigt ansieht.

Herr Tittelbach, stellv. Vorsitzender der Fraktion SPD/Bündnis 90/ Die Grünen, bestätigt die Betrof-

fenheit durch die Situation in Borgsdorf und merkt an, dass kurzfristige Lösungen schwierig und langfristige Maßnahmen umfangreich sind. Er versichert die Unterstützung der Stadt bei der Druckausübung gegenüber der Deutschen Bahn.

Herr Hübner, Vorsitzender der CDU-Fraktion, bestätigt die negativen Erfahrungen mit der Deutschen Bahn AG und verweist auf ein langwieriges Baustellenprojekt in der Karl-Marx-Straße als Beispiel für die mangelnde Priorisierung durch das Bahnunternehmen. Er äußert, dass durch den Rückstau am Bahnübergang Borgsdorf ein Unfall drohen könnte. Er verteidigt zudem die Stadtverwaltung, die sich regelmäßig mit der Deutschen Bahn AG in Verbindung setzt und gibt an, dass auch aus internen Kreisen der Deutschen Bahn AG keine Hoffnung auf eine baldige Besserung der Situation besteht.

Herr Gerlach, Vorsitzender der Fraktion Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann, bestätigt die Auffassung der Fraktion, die aktuelle Situation an den Bahnschienen als unhaltbar einzustufen und weist auf die Gefahren durch blockierte PKWs sowie das Risiko für Kinder hin. Er macht die Deutsche Bahn AG für mögliche Personenschäden verantwortlich und fordert gemeinsam mit der Verwaltung, der Bürgerinitiative sowie durch eine Anfrage an das Land Brandenburg weiteren Druck auf die Deutsche Bahn AG auszuüben, um schnelle Lösungen aus der aktuell laufenden Machbarkeitsstudie zu erwirken.

Herr Fiedler, stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion, unterstützt die Bürgerinitiative und weist darauf hin, dass neben Schulkindern auch Anwohnende unter der defekten Schranke und den damit verbundenen Lärmbelastungen leiden, wobei auf einen bereits am 30. Januar 2025 gestellten, von allen Fraktionen abgelehnten Antrag verwiesen wird.

Herr Hartung spricht für die Fraktion Die Linke & Stadtverein und unterstützt die Forderung der Bürgerinitiative sowie der Stadtverordnetenversammlung. Er fordert den Bau einer Unterführung als einzige Lösung und appelliert an einen sofortigen Beginn, da die aktuelle Instandsetzung der Fußgängerbrücke den Schulweg unpassierbar macht und die Kommune zur Prüfung von Ersatzmaßnahmen, wie einem Shuttlebus, in der Verantwortung steht.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass er als SVV-Vorsitzender auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin Ende des letzten Jahres die Deutsche Bahn AG bereits um eine Stellungnahme gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in Borgsdorf möglichst vor Ort sowie um eine Teilnahme am Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gebeten hat, jedoch keine Antwort erhielt. Er bedauert dieses Verhalten der Deutschen Bahn AG.

Frau Werner verweist auf die Entscheidung mit der Schulleitung, die Schülerinnen und Schüler in Borgsdorf darüber zu informieren, dass bei verspäteter Ankunft in der Schule aufgrund der Schrankensituation keine Nachteile entstehen, um Druck und gefährliche Situationen zu vermeiden.

Frau Michelz-Niebank, Vertreterin der Bürgerinitiative, verweist auf die Antwort der Deutschen Bahn

InfraGO AG zur Sperrung der Bahnschranke und kritisiert die im Schreiben empfohlene Alternative als eine unzureichend empfundene Ausweichmöglichkeit über die Unterführung am Waldfriedhof, insbesondere für gehbehinderte oder ältere Personen. Sie bittet die Stadt sowie die Fraktionen um Unterstützung und Stellungnahme bezüglich eines möglichen Shuttle-Services. Wie stehen die Stadtverwaltung und die Politik zu der Aussage der Deutschen Bahn und welche Unterstützung wird angeboten?

Frau Türk, ebenfalls Vertreterin der Bürgerinitiative, fragt nach dem aktuellen Stand der Machbarkeitsstudie, da die Deutsche Bahn AG bereits letzte Termine nicht eingehalten habe. Sie bittet zudem um Informationen darüber, ob das Eisenbahnbundesamt auf die gemeldeten sicherheitsrelevanten Vorfälle, wie das Durchfahren von Zügen mit erhöhter Geschwindigkeit, reagiert hat.

Herr Oleck berichtet über den aktuellen Stand beim Eisenbahnbundesamt, wonach nach einer Datenauswertung bisher keine Auffälligkeiten festgestellt worden sind, welche aber noch nicht komplett abgeschlossen seien. Die Unterlagen zur Ausschreibung der Machbarkeitsstudie sollen von der Deutschen Bahn AG erarbeitet werden und liegen der Stadt weiterhin nicht vor. Eine Übergabe für Anfang September wurde der Stadt in Aussicht gestellt.

Herr Dr. Weiland bittet darum, wenn die Deutsche Bahn AG Rückmeldung zum genannten Thema gibt, die Bürgerinitiative sowie die Stadtverordnetenversammlung darüber zu informieren.

Frau Fusan, Vorsitzende der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen, äußert Sprachlosigkeit angesichts der Informationen und appelliert an eine gemeinsame Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.

Herr Hübner kritisiert den Vorschlag des Weidmannswegs und die Unterführung als Fußweg als ungeeignet, insbesondere im Winter und befürwortet die Weiterverfolgung der Idee eines Shuttlebusses.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass die Thematik aufgrund ihres Bezugs zu Sicherheit und Ordnung in den Sozialausschuss gehört und dort vertieft beraten werden sollte.

Herr Gerlach beantragt die Verweisung der Thematik in den Sozialausschuss und kritisiert die mangelhafte Kommunikation der Deutschen Bahn AG. Er schlägt vor, die Einsatzmöglichkeiten von Rufbussen von der OVG zur Überbrückung von Hauptverkehrszeiten in Zusammenarbeit mit dem Landkreis zu prüfen, um die Deutsche Bahn AG in die Pflicht zu nehmen.

Herr Fiedler bittet Herrn von Gizycki als Vorsitzenden des Sozialausschusses, die aktuellen Wünsche zur Umleitung auf die Tagesordnung zu setzen und dort ausführlich zu diskutieren sowie gegebenenfalls jemanden der Deutschen Bahn AG einzuladen. Herr Hartung verweist auf den Vorschlag der Fraktion Die Linke & Stadtverein, regt eine Besprechung im Sozialausschuss an und äußert mangelndes Vertrauen in die Deutsche Bahn AG sowie Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Bahnschranken bei wechselnden Jahreszeiten.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung über den Verweis der Thematik in den Sozialausschuss und begründet dies gemäß Geschäftsordnung.

Ja-Stimmen 26
Nein-Stimmen keine
Enthaltung keine
Dem Antrag wurde stattgegeben.

Herr Dr. Weiland kündigt an, mit Blick auf die Tagesordnung im Falle einer Nichtberatung einige Tagesordnungspunkte auf eine Fortsetzungssitzung am 2. September zu setzen und diese später zu beantragen. Er beantragt, die Einwohnerfragestunde auf 60 Minuten zu verlängern.

Ja-Stimmen 25
Nein-Stimmen 1
Enthaltung keine
Dem Antrag wurde stattgegeben.

Frau Soch, Mutter eines Kindes aus der Grundschule Borgsdorf, thematisiert die kritische Platznot an der Grundschule Borgsdorf und hinterfragt kurzfristige Maßnahmen der Stadtverwaltung über den Sommer hinweg zur Behebung des Platzmangels in den Unterrichtsräumen sowie die Verteilung der Quadratmeter pro Kind im Vergleich zu anderen Schulen in Hohen Neuendorf.

Sie fragt sich, warum die finanziellen Mittel für den Ausbau für die Sportstätten freigegeben wurden und nicht für zusätzlich Klassenräume. Sie fragt, wann die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie präsentiert werden und warum die langfristige Planung den Aus- bzw. Umbau erst für 2031 vorsieht.

Frau Werner bestätigt die Problematik der geringen Raumgrößen von durchschnittlich etwa 50 Quadratmetern, stellt jedoch klar, dass die Verwaltungsvorschriften damit nicht unterschritten werden. Sie erläutert, dass kurzfristige Abhilfe durch das Ausräumen von Lagermöglichkeiten oder das Umstellen von Möbeln in Absprache mit der Schulleitung und Schulkonferenz gesucht wird, eine dauerhafte Lösung jedoch erst mit der Machbarkeitsstudie realisierbar ist. Sie informiert darüber, dass die Auswertung der Interessenbekundungen für diese Studie aktuell läuft und die Beauftragung in den nächsten Tagen erfolgen soll, sodass die Ergebnisse im November oder Dezember vorliegen werden. Zudem weist sie darauf hin, dass die Planung für eine europaweite Ausschreibung für das Jahr 2027 durch entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereits vorgesehen ist.

Herr von Gizycki, Mitglied der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen, betont das langjährige Engagement der Fraktionen für die Grundschule Borgsdorf und stellt klar, dass Investitionen in Bergfelde aufgrund des dortigen starken Zuwachses an Wohnraum notwendig seien, während in Borgsdorf primär die Sanierung im Vordergrund stehe. Er kritisiert die Verzögerungen bei der Machbarkeitsstudie durch personelle Ressourcenengpässe in der Verwaltung und kündigt als Vorsitzender des Sozialausschuss an, das Thema im Oktober im Sozialausschuss auf die Tagesordnung zu setzen, um nach intelligenten Lösungen für den gesamten Campus zu suchen.

Herr Hübner kritisiert die Entscheidung des Schulamts, Klassen zusammenzulegen und größere Schülerzahlen in kleinen Räumen zu unterrichten und fordert im Rahmen eines ergänzten Beschlussvorschlages die sofortige Umsetzung konkreter Maßnahmen – wie etwa modulare Bauwerke oder Container – sowie eine kurzfristige Kostenaufstellung der Verwaltung, unabhängig von einer nach wie vor ausstehenden Machbarkeitsstudie.

Herr Gerlach kritisiert die bisherige Unverbindlichkeit der Beschlussvorlage zur Petition und fordert präzise Zahlen. Er weist auf die kritische Situation in der Grundschule Borgsdorf hin, in der Klassen mit bis zu 27 Kindern auf weniger als 50 Quadratmeter untergebracht sind, was zu einer unzulässig geringen Fläche von unter zwei Quadratmetern pro Kind führt. Er fordert zudem eine erneute Brandschutzprüfung aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und schlägt als kurzfristige Lösung den Einsatz von Containern vor, um den Lernbedingungen entgegenzuwirken.

Nachträgliche Erläuterung der Verwaltung,

Auszug aus der Mail vom Landkreis Oberhavel:

„Mit Bezug zur bestehenden Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulBauR, Pkt. 3.4 (2019) wie auch zur neuen noch in Brandenburg offiziell einzuführenden MSchulBauR (2025) müssen die hier relevanten Ausgänge aus den Unterrichtsräumen eine lichte Öffnungsbreite von mindestens 0,90 m vorweisen, sofern die Klassenstärke 200 Personen nicht überschreitet. Erst ab einer Klassenstärke von 201 Personen wäre eine Öffnungsbreite der Ausgänge aus den Unterrichtsräumen von mindestens 1,20 m erforderlich.“

Ich gehe davon aus, dass die Klassenstärken 200 Personen nicht überschreiten.

Die notwendigen Flure, Treppenträume und Ausgänge ins Freie als Bestandteile der ausschließlichen baulichen Rettungswege müssen hinsichtlich Ihrer Anfrage nicht thematisiert werden, da sich die Gesamtanzahl der Personen in den Geschossebenen und der Schule vermutlich nicht signifikant verändert hat.

Im Falle einer signifikanten Erhöhung der Gesamtanzahl der Personen in der Schule wäre die Rettungswegführung in einem Brandschutznachweis nach § 66 (3) BbgBO und nicht im Rahmen einer Brandverhütungsschau nach dem BbgBKG neu zu bewerten.

Eine anlassbezogene Brandverhütungsschau aufgrund der Erhöhung der Klassenstärken ist aus meiner Sicht somit nicht erforderlich, da die bestehenden baulichen Rettungswege den zu erwartenden Personenströmen gerecht werden.“

Herr Fiedler weist auf das Fehlen von Lagerräumen in der Schule hin, kritisiert die Platzierung von Möbeln auf den Fluren als Beeinträchtigung der Flucht- und Rettungswege und fordert eine sofortige Brandschau sowie ein sofortiges Handeln und nicht erst im Oktober. Er rät an den Kontakt im Landkreis Herrn Mittelstädt, der in Kremmen kurzfristig Container aufstellen lassen hat.

Herr Hartung warnt vor übertriebener Hoffnung bezüglich des gleichzeitigen Neubaus der Grundschulen in Bergfelde und Borgsdorf aufgrund finanzieller und personeller Engpässe der Stadt Hohen Neu-

dorf. Er fordert ein ordentliches Konzept sowie die erneute Prüfung der Nutzung der alten Schulräume und die Erstellung klarer Zahlen zur Schülerentwicklung für den Sozialausschuss im Oktober.

Herr Klinke, Einwohner, kritisiert die Unklarheit der Verantwortlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung und rügt, dass ein im Jahr 2025 beim MÄRKER eingereichter Hinweis sowie eingereichte Bilder unvollständig oder kontextfremd veröffentlicht wurden, wodurch die ursprüngliche Information zu Ungunsten der Stadt verändert wurde. Er fordert die Verwaltung auf, die entsprechenden Protokolle zum Vorgang Nr. 366808 vom 31.05.2025 zu prüfen und kündigt an, die Frage zur Klärung der Sachlage in der Stadtverordnetenversammlung im September erneut konkret einzubringen. Zudem äußert er Unzufriedenheit über die mangelnde Informationspolitik sowie über den Verlust des Vertrauens in die Person des Bürgermeisters.

Frau Werner nimmt den Hinweis mit und sichert eine Aufklärung zu.

Frau Hirsch fragt als Vorsitzende der Gesamtelternvertretung der Grundschule Borgsdorf nach den Antworten des Bürgermeisters bezüglich des Kontakts zum Schulamt sowie der personellen Situation (Lehrermangel). Sie hinterfragt die Entscheidung zur Brandschutzprüfung sowie die Berücksichtigung der schlechten Luftqualität und der hohen Klassenauslastung in den zu kleinen Räumen.

Frau Werner nimmt Stellung zu den Punkten Brandschutz, Kontakt zum Schulamt und Luftqualität. Sie nimmt die Informationen zum Mobiliar und die Bitte zu einer erneuten Brandschutzprüfung zur Abstimmung mit und wird dies mit der Schulleitung besprechen. Die Prüfung einer möglichen Rüge des Staatlichen Schulamtes wegen fehlender Beteiligung wird ebenfalls mit der Schulleitung abgestimmt. Sie verweist wiederholt auf die Verwaltungsvorschriften zur Klassengröße hin.

Herr Dr. Weiland bittet um die Vermerkung des Brandschutz-Prüfungsergebnisses im Protokoll, um die Transparenz bezüglich des Sachstands zu erhöhen.

Frau Hirsch lädt in Absprache mit Frau Liebach-Schulz dazu ein, die Situation in den Klassen mit 28 Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Platzverhältnisse, der Fluchtwege und der Luftqualität vor Ort selbst zu begutachten.

Herr Dr. Weiland nimmt die Einladung an und plant, einen Termin mit der Direktorin zu vereinbaren.

Herr Geike, Einwohner aus Bergfelde, regt die Anlage eines Fußgänger-Schutzwegs zwischen zwei Supermärkten (REWE und NORMA) zur Vermeidung von Beinahe-Unfällen an. Zudem schlägt er zur Reduzierung von Hundekot auf den Gehwegen in der Mühlenbecker Straße die Aufstellung weiterer Mülleimer am Anfang und Ende der Siegelstraße vor und fragt nach den Konsequenzen bei einer Parkdauer von mehr als 16 Stunden im Parkhaus in Bergfelde.

Frau Werner nimmt die Hinweise zum Fußgängerüberweg sowie zu den Mülleimern auf und kündigt eine Prüfung der Machbarkeit an. Sie erläutert zur Situation im Parkhaus, dass die Aufenthaltsdauer mittels Kameraüberwachung kontrolliert wird und bei Überfüllung durch Pendler verstärkt auf das Hausrecht zurückgegriffen wird.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

5 — Jugend spricht

Es sind keine Kinder und Jugendlichen zur Sitzung anwesend. Herr Dr. Weiland schließt den Tagesordnungspunkt.

8 — Petition – Raum zum Lernen für die Kinder in der Grundschule Borgsdorf Vorlage: B 045/2026

Herr Heider, Herr Hübner und Frau Franck sind zur Abstimmung nicht anwesend (23 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit Datum vom 02.07.2026 ging beim Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Petition von Frau Anne-Kathrin Zacharias ein.

Die Wahrnehmung des Petitionsrechtes ergibt sich aus § 14 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Danach hat jede Person das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Das Petitionsrecht verpflichtet die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung, Prüfung und Bescheidung der eingereichten Vorschläge, Bitten und Beschwerden, die auf ein bestimmtes Tätigwerden oder Unterlassen ausgerichtet sind.

Laut den Unterzeichnenden der Petition sollen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler der Grundschule Borgsdorf in einer förderlichen Umgebung unterrichtet werden können. Dies könnte durch Bereitstellung zusätzlicher Räume, die Erhöhung des Budgets für Bildungsinfrastruktur oder durch eine alternative Planung und Organisation der Klassen erreicht werden. Zudem wird an die Verantwortlichen des Schulamtes Neuruppin sowie an die schulpolitischen Entscheidungsträger in der Stadt Hohen Neuendorf appelliert, die Beschlüsse zu überdenken und im Sinne der Kinder zu handeln.

Zu der eingereichten Petition nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat die Zusammenlegung der jetzigen 3-zügigen 4. Klassen zu zukünftigen 2-zügigen 5. Klassen hinsichtlich der organisatorischen sowie pädagogischen Rahmenbedingungen mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Raumkapazitäten würden auch weiterhin das Führen des betroffenen Jahrgangs in einer Dreizü-

gigkeit ermöglichen. Die personelle Ausstattung der Schulen liegt indes jedoch in alleiniger Verantwortung des Staatlichen Schulamtes. Auf Nachfrage erhielt die Verwaltung die Auskunft, dass die geplante Klassenzusammenlegung auf nicht ausreichende Personalkapazitäten des Schulamtes zurückzuführen ist. Eine Abstimmung und Information durch das Staatliche Schulamt mit der Stadt Hohen Neuendorf findet in der Regel und so ebenfalls in diesem Sachverhalt nicht statt.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist als Schulträger der vier im Stadtgebiet liegenden Grundschulen gemäß § 99 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) für die „äußeren Schulangelegenheiten“ verantwortlich und stellt das Schulgebäude mit den entsprechenden Klassen-, Fach- und sonstigen Räumen zur Verfügung.

Das Staatliche Schulamt ist im Wissen über die vorhandenen Raumgrößen und den tatsächlichen Gebäudebestand der Grundschule Borgsdorf. Dass die vorhandenen Raumgrößen hinsichtlich der Quadratmeterzahlen begrenzt und diese nicht durch kurzfristige Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen veränderbar sind, ist dem Schulamt ebenfalls bekannt. Die Stadt Hohen Neuendorf befindet sich derzeit in Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie, welche potentielle Möglichkeiten für eine Erweiterung des Schulgeländes und damit verbunden die Möglichkeit zur Vergrößerung einzelner Klassenräume prüft. Eine solche Projektplanung erfordert jedoch einen zeitlichen Vorlauf und die Umsetzung ist gebunden an die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln im kommunalen Haushalt.

Wir bedauern die vom Staatlichen Schulamt für die Schülerinnen und Schüler nachteilige Entscheidung. Die Stadt Hohen Neuendorf wird auch zukünftig im Rahmen seiner organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten dabei unterstützen, die Lehr- und Lernbedingungen an den Hohen Neuendorfer Schulen zu verbessern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf stimmt der Petition von Frau Anne-Kathrin Zacharias zu, mit dem Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, dass Schülerinnen und Schüler der Grundschule Borgsdorf in einer förderlichen Umgebung unterrichtet werden können.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unabhängig von der laufenden Machbarkeitsstudie kurzfristig den zusätzlichen Raumbedarf der Grundschule Borgsdorf hinsichtlich Anzahl und Größe der benötigten Räume zu ermitteln und geeignete Übergangslösungen auf dem Schulgelände oder in dessen Nähe zu prüfen. Ziel ist es, bis zu einer dauerhaften baulichen Lösung förderliche und den räumlichen Anforderungen entsprechende Unterrichtsbedingungen sicherzustellen.

Anlage:

Petitionsschreiben „Unsere Kinder brauchen Raum zum Lernen – Warum die Stadt und das Schulamt jetzt auf die Grundschule Borgsdorf schauen sollten“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Verhalten: einstimmig zugestimmt ☑

9 — Antrag der Fraktion SPD/Bündnis 90/ Die Grünen – Tiefe Bordsteine – mehr Sicherheit: Absenkungen vor Bahnbrücken nötig Vorlage: A 007/2026

Herr Hübner und Herr Heider sind zur Abstimmung anwesend (25 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, in 2026 an zwei Stellen Bordsteinabsenkungen vorzunehmen, um eine sichere Nutzung für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie mobilitätseingeschränkte Menschen zu gewährleisten:

- Bahnbrücke Schönfließer Straße zur Fahrradrampe Müllheimer Platz (HN)
- Puschkinallee Ecke Zühlsdorfer Straße an der Fußgängerbrücke nach Birkenwerder.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 17
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Verhalten: mehrheitlich abgelehnt ☒

10 — Antrag der Fraktion Gerlach/FDP/ Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann – Einführung von Bürgerräten in der Stadt Hohen Neuendorf Vorlage: A 021/2026

Frau Franck ist zur Abstimmung anwesend, Frau Brunke ist zur Abstimmung nicht anwesend (25 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Hauptausschuss bis zum 30.08.2025 ein Konzept zur Einführung von Bürgerräten zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 18
Enthaltungen: 2
Ungültige Stimmen: 0
Verhalten: mehrheitlich abgelehnt ☒

Die namentliche Abstimmung ist im Ratsinformationssystem als Anlage einsehbar.

11 — Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD/Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke & Stadtverein – Ehrenbürgerschaft für Hannelore Keil
Vorlage: A 022/2026

Frau Brunke ist zur Abstimmung anwesend (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die notwendigen Schritte einzuleiten mit dem Ziel, gemäß der Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf Frau Hannelore Keil aus Müllheim/ Markgräfler Land die Ehrenbürgerschaft der Stadt Hohen Neuendorf zu verleihen.

Begründung:

Frau Hannelore Keil aus unserer Partnerstadt Müllheim/Markgräfler Land ist ein sozial eingestellter Mensch, der unterstützt von ihrem Ehemann seit vielen Jahren wesentliche Elemente der gelebten Städtepartnerschaft Hohen Neuendorf – Müllheim in einer großartigen Art und Weise ausfüllt. Mit ihrer Offenheit, Freundlichkeit und sozialer Spontanität ist sie seit vielen Jahren ein nicht wegzudenkendes, kontinuierliches Element dieser Städtepartnerschaft. Seit Beginn der Städtepartnerschaft in 1992, und damit über einen sehr langen Zeitraum hinweg, ist Frau Keil eng über verschiedenste Aktionen in Hohen Neuendorf und für die Stadt Hohen Neuendorf aktiv. Ihre enge Verbundenheit zur Musik zeigt sich in ihrer jahrelangen aktiven Mitarbeit im Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr. Wie selbstverständlich spielt sie in der Uniform des Fanfarenzugs bei Auftritten mit und ist dabei ein gern gesehenes vollwertiges Mitglied, von dem man nicht mehr sprechen können. Egal ob Auftritte in unserer Stadt wie zum Herbstfest, bei Besuchen des Fanfarenzugs in Müllheim selbst oder bei internationalen Konzertterminen in Spanien, Ungarn oder beim Fest der Nationen in Hamburg, Hannelore Keil ist sicherlich dabei. Sie ist eine feste Größe, mit der man verlässlich rechnen kann. Der Erfolg des Fanfarenzugs, auch als Aushängeschild unserer Stadt, ist daher ohne Hannelore Keil nur schwer vorstellbar. Das Element der Musik findet sich auch in der Aktivität von Hannelore Keil im Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde Hohen Neuendorf wieder. Insoweit ist Musik ein verbindendes Element. Denn auch hier zeigt sich ihr großes Herz für das Musizieren auf Blechblasinstrumente. Sie spielt nicht nur Fanfare im Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr, sondern auch in Konzerten und Auftritten Trompete, Posaune und seit kurzem auch Alphorn. Sie verbindet nahestehend mit ihrem Einsatz in Müllheim die dortige Stadtmusik mit dem Posaunenchor. Denn in Müllheim engagiert sie sich stark für die Nachwuchsförderung bei der Stadtmusik und dort im Schwerpunkt bei den Blechbläsern, weshalb immer wieder auch Jugendliche beider Städte zusammengebracht werden. In Hohen Neuendorf und auch in Müllheim hat sie über die Jahre hinweg freundschaftliche Kontakte zwischen Posaunenchor bzw. Fanfarenzug und Stadtmusik wesentlich befördert. Sehr viele Musikaktionen im Rahmen der Städtepartnerschaft sind ohne Hannelore Keil nicht denkbar. Zusammen musizieren mit Hannelore Keil macht allen Beteiligten immer wieder große Freude

und ist für alle eine echte Bereicherung. Ähnlich wie zum Posaunenchor erfüllt Hannelore Keil die Arbeit des Hohen Neuendorfer Bläserensembles Classic-Brass unter der Leitung von Johannes Winter mit Leben. Von Beginn an der Städtepartnerschaft erfüllt Hannelore Keil den Austausch der evangelischen Gemeinden mit Leben. Damit knüpft sie an der Tradition der Begegnungen beider Gemeinden an, denn die Kontakte bestanden schon vor der Wende und waren letztlich die erste Grundlage der Städtepartnerschaft. Gerade durch ihre regelmäßigen Besuche in unserer Stadt wird der Austausch im Rahmen der Partnerschaft immer wieder belebt. Zahllose Urlaube mit Kindern und Pflegekindern verbrachte und verbringt Hannelore Keil in Hohen Neuendorf. Immer wieder belebt sie die Städtepartnerschaft mit neuen Ideen und Anregungen und ist verlässliche Ansprechpartnerin für die Hohen Neuendorfer. Hannelore Keil ist immer wieder auch ohne einen konkreteren Anlass als Freundin in unserer Stadt. So betreut sie bei vielen Festen in unserer Stadt einen Stand mit Weinen aus der Partnerschaftsstadt Müllheim und erleichtert ganz praktisch damit die Kontaktmöglichkeiten. Denn das Städtepartnerschaften am Ende immer von Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Städte gelebt werden muss, ist für sie selbstverständlich. So ist Hannelore Keil und ihre Familie auch gerne Gastgeberin für Hohen Neuendorfer. Es gelingt ihr immer wieder einen wesentlichen Beitrag für persönliche Treffen und langjährigen Freundschaften zu leisten. Insgesamt ist Frau Hannelore Keil eine herausragende Persönlichkeit, die mit bleibenden Verdiensten um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Hohen Neuendorf hervorgetan hat. Als Dank und Anerkennung dieser besonderen Leistung soll Frau Hannelore Keil die Ehrenbürgerschaft verliehen werden. Dafür würden sich die Feierlichkeiten in 2028 zum Jubiläum der Städtepartnerschaft Hohen Neuendorf mit Müllheim/Markgräfler Land anbieten. Einzelheiten dazu sollen mit der Stadt Müllheim/Markgräfler Land und mit dem Partnerschaftskomitee Müllheim, dem Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr und dem Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde Hohen Neuendorf abgestimmt werden. Nach der Verleihung der Ehrenbürgerschaft Stadt Hohen Neuendorf an Alfred Schönbacher und Fred Bormeister wird mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Hannelore Keil die erste Frau in dieser besonderen Weise geehrt. Im Vorfeld des Antrages sind die antragstellenden Fraktionen auf das Partnerschaftskomitee Müllheim, auf den Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr und auf den Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde Hohen Neuendorf zugegangen und haben dort große Unterstützung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Hohen Neuendorf an Hannelore Keil erfahren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 5
Ungültige Stimmen: 0
Verhalten: einstimmig zugestimmt ☑

12 — Antrag der AfD-Fraktion – Überbauung von Grundstückseinfahrten in Vorbereitung von Bauarbeiten
Vorlage: A 023/2026

Frau Reichel und Herr Reichert sind wieder anwesend (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in Zukunft im Regelfall vorhandene, regelrecht hergestellte und von der Verwaltung genehmigte Grundstückseinfahrten keine Auflagen zu einer sogenannten „Überbauung“ erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 21
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Verhalten: mehrheitlich abgelehnt ☒

13 — Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Vorentwurf sowie Änderung des Geltungsbereiches zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022 „Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Herr Heider, Herr Reichert, Frau Franck und Herr Fiedler sind zur Abstimmung nicht anwesend (22 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Am 28.11.2024 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf mit dem Beschluss B 021/2024 „die Ideensammlung Wohngebiete an der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ als städtebauliches Konzept zur Kenntnis zu nehmen, beschlossen. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße am Spargelfeld, Stadtteil Hohen Neuendorf“ erarbeitet, der die Ideensammlung als städtebauliche Aufgabenstellung zu beachten hat.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hohen Neuendorf von 2001 weist für die Flächen der Ideensammlung bislang Grünflächen und Flächen für Wald, Flächen für Gemeinbedarf, Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen aus. Die dortigen Flächenabgrenzungen korrespondieren jedoch teilweise nicht mit der städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsabsicht aus der Ideensammlung bzw. dem Bebauungsplan Nr. 73. Deshalb ist der Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich in seinen Grundzügen zu aktualisieren, indem die Art der geplanten Bodennutzung an den

absehbaren Bedürfnissen des Allgemeinwohls ausgerichtet wird.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf den Geltungsbereich der Ideensammlung zu ändern.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde erarbeitet. Das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung kann mit der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB fortgeführt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im sogenannten Regelverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Änderung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022 „Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, gemäß Anlage 1.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022 „Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß Anlage 2 und bestimmt diese zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein können (§ 4 Abs. 1 BauGB) einzuholen sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022 „Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand: Juni 2026, bestehend aus der Planurkunde und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Davon stimmberechtigt:	22
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Verhalten:	mehrheitlich zugestimmt ☺

14 — Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“
Vorlage: B 022/2026

Herr Heider, Herr Reichert, Herr Fiedler sind zur Abstimmung anwesend, Frau Franck, Herr Hübner sind zur Abstimmung nicht anwesend (**24 Stimmberechtigte**).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Bei den Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB im Stadtteil Borgsdorf mit bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 90 ha. Die Flächen befinden sich hauptsächlich im Eigentum eines Landwirts, welcher sich mit dem Vorhabenträger über die Verpachtung der Flächen einig ist. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen geringer Bodenqualität. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, wird parallel der Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ aufgestellt. Der Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ festsetzen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das überwiegende Plangebiet bislang jedoch als Flächen für die Landwirtschaft und Wald dar. Im östlichen Plangebiet sind außerdem Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, „Dauerkleingärten“ und „Sportplatz“ dargestellt. Darüber hinaus wird das Plangebiet in diesem Teil von der Darstellung einer unterirdischen Ferngasleitung gequert. Westlich von dieser ragt ein Teil der nördlich in den Flächennutzungsplan übernommenen Fläche für das Kiesabbau-Bewilligungsfeld „Leegebruch Südost“ in den Änderungsbereich. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Flächen für den Solarpark sollen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO im Flächennutzungsplan künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ dargestellt werden.

Planverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 28.04.2022 den Beschluss Nr. B 022/2022 gefasst, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ einzuleiten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im sogenannten Regelverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fas-

sung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit lagen die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 15.07. bis einschließlich 23.08.2024 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich aus. Darüber hinaus konnten die Planunterlagen:

- auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf sowie
- auf den zentralen Planungsportalen des Landes Brandenburg
- „DiPlanung“ Öffentlichkeitsbeteiligung | DiPlanungBeteiligung Bauleitplanung und
- unter www.uvp-verbund.de

eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich sind die Planungen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 16. Juli 2024 in Borgsdorf vorgestellt worden. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 07/33. Jahrgang vom 29. Juni 2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03. Juli 2024 über die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert und um Äußerung zur Planung gebeten. Zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB lagen die Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 06.01. bis einschließlich 10.02.2026 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich aus. Darüber hinaus konnten die Planunterlagen:

- auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf sowie
- auf den zentralen Planungsportalen des Landes Brandenburg
- „DiPlanung“ Öffentlichkeitsbeteiligung | DiPlanungBeteiligung Bauleitplanung

eingesehen und heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 11/34. Jahrgang vom 20. Dezember 2025. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden im Januar 2026 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB über die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20. Dezember 2025 wurden die Bekanntmachung und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Die Entwurfsunterlagen lagen erneut vom 02.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026 zur Einsichtnahme und den oben genannten Internetseiten und in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 01/35. Jahrgang vom 31. Januar 2026. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden wurden über die Wiederholung informiert. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gilt diese Vorschrift auch für die Änderung von Bauleitplänen. Die im Rahmen der Beteiligungen zur Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Das Prüfergebnis ist in den als Anlage 1 zu diesem Beschluss beige-

fügten Tabellen mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat die während der Beteiligungen gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und 2, sowie § 4 Absatz 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ geprüft. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Abwägung der im Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 026/2022 abgegebenen Stellungnahmen gemäß den in Anlage 1 enthaltenen Abwägungsvorschlägen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen.

Anlage:

1. Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Stand: 23. April 2026

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Verhalten:	mehrheitlich zugestimmt ✓

15 — Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“
Vorlage: B 023/2026

Frau Franck ist zur Abstimmung anwesend, Herr Hübner ist zur Abstimmung nicht anwesend (25 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Bei den Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB im Stadtteil Borgsdorf mit bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 90 ha. Die Flächen befinden sich hauptsächlich im Eigentum eines Landwirts, welcher sich mit dem Vorhabenträger über die Verpachtung der Flächen einig ist. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen geringer Bodenqualität. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, wird parallel der Bebauungs-

plan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ aufgestellt. Der Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ festsetzen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das überwiegende Plangebiet bislang jedoch als Flächen für die Landwirtschaft und Wald dar. Im östlichen Plangebiet sind außerdem Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, „Dauerkleingärten“ und „Sportplatz“ dargestellt. Darüber hinaus wird das Plangebiet in diesem Teil von der Darstellung einer unterirdischen Ferngasleitung gequert. Westlich von dieser ragt ein Teil der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen Fläche für das Kiesabbau-Bewilligungsfeld „Leegebruch Südost“ in den Änderungsbereich. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Flächen für den Solarpark sollen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO im Flächennutzungsplan künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ dargestellt werden.

Planverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 28.04.2022 den Beschluss Nr. B 022/2022 gefasst, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ einzuleiten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im sogenannten Regelverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit lagen die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 15.07. bis einschließlich 23.08.2024 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich aus. Darüber hinaus konnten die Planunterlagen:

- auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf sowie
- auf den zentralen Planungsportalen des Landes Brandenburg
 - „DiPlanung“ Öffentlichkeitsbeteiligung | DiPlanungBeteiligung Bauleitplanung und
 - unter www.uvp-verbund.de

eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich sind die Planungen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 16. Juli 2024 in Borgsdorf vorgestellt worden. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 07/33. Jahrgang vom 29. Juni 2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03. Juli 2024 über die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert und um Äußerung zur Planung gebeten. Zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB lagen die Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 06.01. bis einschließlich 10.02.2026 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich aus. Darüber hinaus konnten die Planunterlagen:

- auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf sowie
 - auf den zentralen Planungsportalen des Landes Brandenburg
 - „DiPlanung“ Öffentlichkeitsbeteiligung | DiPlanungBeteiligung Bauleitplanung
- eingesehen und heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 11/34. Jahrgang vom 20. Dezember 2025. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden im Januar 2026 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB über die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20. Dezember 2025 wurden die Bekanntmachung und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Die Entwurfsunterlagen lagen erneut vom 02.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026 zur Einsichtnahme und den oben genannten Internetseiten und in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 01/35. Jahrgang vom 31. Januar 2026. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden wurden über die Wiederholung informiert. Die Ergebnisse der förmlichen Beteiligungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gaben keinen Anlass, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans materiell zu ändern. Auf der Grundlage der mit Beschluss Nr. B 022/2026 vollzogenen Abwägung kann die als Anlage 1 beigefügte Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ festgestellt und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 2 und 3) gebilligt werden. Der Feststellungsbeschluss bestätigt die Abwägung.

Beschlussvorschlag:

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf die Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ in der Fassung vom April 2026, gemäß Anlage 1. Die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht – Anlagen 2 und 3 – werden gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ gemäß § 6 Absatz 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde mit Antrag auf Genehmigung einzureichen und die Genehmigung nach ihrer Erteilung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die o.g. Änderung erfahren hat, soll nicht erfolgen.

Anlagen:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung, Stand April 2026

2. Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022, Stand: April 2026
3. Umweltbericht der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022, Stand: Oktober 2025 mit redaktioneller Anpassung vom April 2026.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Verhalten:	mehrheitlich zugestimmt ☑

Die namentliche Abstimmung ist im Ratsinformationssystem als Anlage einsehbar.

16 — Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) und Ergebnisverwendung
Vorlage: B 035/2026

Herr Hübner und Herr Zimmermann sind zur Abstimmung nicht anwesend (24 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung erfolgte die Aufstellung des Jahresabschluss 2022 durch die Werkleitung und die Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 durch einen Wirtschaftsprüfer. Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung ist der geprüfte Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nr. 4 EigV) von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf. Das Jahresergebnis in Höhe von 299.114,29 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Anlage:

- geprüfter Jahresabschluss 2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Verhalten:	einstimmig zugestimmt ☑

17 — Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage: B 036/2026

Herr Hübner und Herr Zimmermann sind zur Abstimmung nicht anwesend (24 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Nach § 7 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung der Werkleitung. Hierzu ist gemäß § 33 Abs.1 der Eigenbetriebsverordnung getrennt vom Jahresabschluss zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Verhalten:	einstimmig zugestimmt ☑

18 — Beitritt zum Kooperationsverbund „Digitale Archivierung Nord“ (DAN) für den Aufbau eines digitalen Magazins
Vorlage: B 038/2026

Herr Hübner und Herr Zimmermann sind zur Abstimmung nicht anwesend (24 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Brandenburgischen Archivgesetz § 2 Abs. 5 ist die Stadt dazu verpflichtet, analoge und auch digital entstandene Unterlagen zu übernehmen, für unbegrenzte Zeit zu archivieren und für die Nutzung bereitzustellen. Zudem sind alle Fachbereiche der Stadtverwaltung gesetzlich verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sie für ihre Arbeit nicht mehr benötigen, spätestens 30 Jahre nach Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten. Archivwürdige digitale Unterlagen entstehen bereits u. a. in unserem Dokumentenmanagement- und Ratsinformationssystem sowie in dem Gewerberegister, im Meldewesen und im Fachbereich Marketing. Das Stadtarchiv selbst speichert bereits archivwürdige Filme, Fotos und Texte. Mit dem derzeitigen Speicherort „Gruppen-Daten“ oder einer Backup-Speicherung für zehn Jahre kann die Verwaltung die Anforderungen an die digitale Archivierung nicht umsetzen. Deshalb wird ein digitales Magazin benötigt, das die geltenden Normen und Standards der digitalen Langzeitarchivierung (ISO 14721 – OAIS-Referenzmodell, DIN 31644 – Kriterien für die vertrauenswürdige digitale Langzeitarchivierung) umsetzt.

Für den Aufbau eines digitalen Magazins gibt es drei Lösungswege. Mit großem finanziellem Aufwand kann die Verwaltung entweder eine eigene normgerechte Speicher-Infrastruktur mit eigenem Personal und Know-how selbst entwickeln oder einen kommerziellen Anbieter damit beauftragen. Das Land Brandenburg bietet mit seinem Beitritt zum Kooperationsverbund „Digitale Archivierung Nord“ (DAN) einen dritten Lösungsweg an: die Nutzung eines bereits vorhandenen digitalen Magazins. Der DAN-Verbund wurde 2016 von den Bundesländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg Vorpommern gegründet. Die Bundesländer Brandenburg und Berlin traten 2020 bei. Zweck des Verbundes ist der gemeinsame Betrieb eines mandantenfähigen digitalen Magazins bei einem IT-Dienstleister.

Der Kooperationsverbund eröffnet den öffentlichen Archiven im Land Brandenburg die Möglichkeit mittels einer Magazinpartnerschaft ein eigenes digitales Magazin zu führen. Der DAN Verbund ist wiederum Mitglied im DIMAG-Verbund, dem auch die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Thüringen angehören. Der DIMAG-Verbund sorgt für die Weiterentwicklung der eigens entwickelten Softwarelösung DIMAG (= Digitales Magazin), die nationale und internationale Standards umsetzt.

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs im Kooperationsverbund DAN kann die Stadt Hohen Neuendorf als Magazinpartner aufgenommen werden. Durch den Beitritt zum Verbund und den Abschluss eines Vertrages mit dem IT-Dienstleister des Verbundes über die Magazinierung des Archivgutes erhält die Verwaltung die DIMAG-Software und nutzt die vorhandene technische Speicher-Infrastruktur. Das dort eingelagerte digitale Archivgut und die damit verbundenen Aufgaben bleiben im Eigentum und in der Verantwortung der Stadt.

Vorteile als Kooperations- und Magazinpartner im Verbund im Überblick:

- Zeitnahe Nutzung eines fertigen digitalen Magazinraums
 - DIMAG-Software ist bereits etabliert und setzt notwendige Standards um
 - Erhalt von organisatorischer, fachlicher und technischer Unterstützung; der Ansprechpartner ist die Leitstelle des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
 - Rahmenverträge werden durch den DAN-Verbund geschlossen, sodass keine Ausschreibung für einen IT-Dienstleister vorbereitet werden muss
 - Verbundstruktur bietet den Mitgliedern unterschiedliche Plattformen für den Erfahrungsaustausch an (Arbeitsgemeinschaften, Forum und Wiki)
 - Kosten werden durch die Bündelung von Ressourcen im Verbund gesenkt; Gemeinkosten werden auf teilnehmende Partner verteilt
- Der Beitritt zum Kooperationsverbund DAN ist kostenlos.

Die weiteren Kosten für das digitale Magazin werden in Individual- und Gemeinkosten unterschieden. Zu den Individualkosten zählen die einmalige Installation der DIMAG-Software (ca. 3.500 € brutto) und jährlich die Speicherkosten für unser

tatsächlich belegtes Volumen. Die Speicherkosten betragen derzeit 8,19 € brutto pro Gigabyte pro Jahr und richten sich nach den Preisen des IT-Dienstleisters. Der Umfang des digitalen Archivguts im Stadtarchiv Hohen Neuendorf beträgt derzeit ca. 240 Gigabyte, die innerhalb der nächsten fünf Jahre sukzessive in das digitale Magazin überführt werden sollen.

Die Gemeinkosten von ca. 500 € fallen jährlich an. Dazu zählen der laufende Serverbetrieb für das Produktiv- und Testsystem, sowie die Netzkopplung. Ab dem Jahr 2027 können Kosten für die Supportstelle im Brandenburgischen Landeshauptarchiv hinzukommen. Dies ist abhängig davon, ob die Supportstelle weiterhin vom Land Brandenburg finanziert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Beitritt zum Kooperationsverbund „Digitale Archivierung Nord“ (DAN) für den Aufbau eines digitalen Magazins.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:24
Davon stimmberechtigt:24
Ja-Stimmen:22
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:2
Ungültige Stimmen:0
Verhalten:**einstimmig zugestimmt** ☑

19 — Umgestaltung des 1. Mai Platzes zur Grünoase Vorlage: B 053/2026

Herr Hübner und Herr Zimmermann sind zur Abstimmung anwesend (26 Stimmberechtigte).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Schaffung einer Grünoase im Rahmen des KfW-Programms 444 auf dem 1. Mai Platz entsprechend der vorliegenden Vorentwurfsplanung der

- Variante 2a ländlicher Charakter
- Variante 2b urbaner Charakter

und stellt hierfür in der Haushaltsplanung 2027 entsprechende Mittel bereit.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:16
Nein-Stimmen:10
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:0
Verhalten:**verwiesen** ☒

Die Beschlussvorlage Nr. B 053/2026 wurde in den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss verwiesen.

20 — Antrag der Fraktion Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann – Verbesserung der Kennzeichnung des Eingangs zum S-Bahnhof Hohen Neuendorf

Herr Hartung ist zur Abstimmung anwesend (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. mit der Deutschen Bahn AG Gespräche aufzunehmen, um eine zeitnahe und gut sichtbare Kennzeichnung des Eingangs zum S-Bahnhof Hohen Neuendorf zu erreichen.
2. Sollte mit der Deutschen Bahn keine Einigung erzielt werden, wird die Stadtverwaltung beauftragt, auf geeigneter städtischer Infrastruktur (z. B. an einem vorhandenen Laternenmast im Eingangsbereich) auf Kosten der Stadt eine gut sichtbare Kennzeichnung des Zugangs zum S-Bahnhof anzubringen. Hierbei ist eine weithin sichtbare und allgemein verständliche Kennzeichnung – insbesondere durch das S-Bahn-Symbol – vorzusehen, sodass der Bahnhof bereits aus größerer Entfernung eindeutig erkennbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:3
Nein-Stimmen:19
Enthaltungen:4
Ungültige Stimmen:0
Verhalten:**mehrheitlich abgelehnt** ☒

21 — Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GeschO einsehbar.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird der Tagesordnungspunkt 22 nicht beraten. Der Bericht des Bürgermeisters ist als Anlage zur Sitzung im Ratsinformationssystem einsehbar.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

24 — Beschluss zum Verkauf eines bebauten Grundstückes im Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: B 041/2026

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:25
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Verhalten:**einstimmig zugestimmt** ☑

25 — Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechtes für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Hohen Neuendorf Vorlage: B 049/2026

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:30
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:26
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:0
Verhalten:**einstimmig zugestimmt** ☑

28 — Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 21:19 Uhr.

gez. Dr. Raimund Weiland · Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll über die Sitzung
des Hauptausschusses

Datum: 01.09.2026
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:38 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:
stellv. Vorsitzender: Dr. Hans-Joachim Guretzki
Schriftführung: Anja Strauß

ANWESENDE MITGLIEDER
Apelt, Steffen · Bürgermeister

stellv. Ausschussvorsitzender
Dr. Guretzki, Hans-Joachim · Die Linke &
Stadtverein

Ausschussmitglieder
Brunke, Cathrin · CDU
Erhardt-Maciejewski, Christian · Gerlach/FDP/
Tierschutzp./BSW/Zimmermann
Franck, Annett · AfD
Gerlach, Michael · Gerlach/FDP/Tierschutzp./
BSW/Zimmermann
Paeper, Judith · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Reichel, Franziska · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Reichert, Michael · CDU
Tittelbach, Uwe · SPD/Bündnis 90/Die Grünen
Tschaut, Horst · AfD
Dr. Weiland, Raimund · CDU

Mitarbeitende der Verwaltung
Effinger, Julia · Fachbereichsleiterin Marketing
Oleck, Hans Michael · Fachbereichsleiter Bauen
Strauß, Anja · Leiterin Büro Bürgermeister und
SVV
Zimmermann, Kristina · Werkleiterin EB
Wohnungswirtschaft

FEHLENDE MITGLIEDER

Ausschussvorsitzende
Fussan, Sabine · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Ausschussmitglied
Hübner, Florian · CDU

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung,
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
der Ladung, der Anwesenheit und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Niederschrift über den
öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.07.2026
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Zwischenbericht für das Wirtschaftsjahr 2026

- des Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen
Neuendorf I 004/2026
- 5 Informationen zum Antrag Nr. A 017/2025 -
Infotag 2025 zum Katastrophenschutz in der
Stadt Hohen Neuendorf
- 6 Informationen der Verwaltung
- 7 Anfragen an die Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 8 Bestätigung der Niederschrift über den
nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom
07.07.2026
- 9 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas –
Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen
Lage der Gesellschaft 2026 I 002/2026
- 10 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom –
Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen
Lage der Gesellschaft 2026 I 003/2026
- 11 Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1
Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) B 046/2026
- 12 Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1
Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) B 047/2026
- 13 Informationen der Verwaltung
- 14 Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS
ÖFFENTLICHER TEIL

1 — Eröffnung der Sitzung, Begrüßung,
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Guretzki eröffnet in Vertretung der Vorsit-
zenden Frau Fussan um 18:30 Uhr die Sitzung und
begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit
der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit
von elf der zwölf Stimmberechtigten ist die Be-
schlussfähigkeit gegeben. Ferner weist er darauf
hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream
in das Internet übertragen, dort während des Sit-
zungsverlaufes mitverfolgt werden können und für
drei Monate gespeichert werden. Hierzu verweist er
auf die Nutzungs- und Verarbeitungsrechte des Li-
vestreams, die auf der Homepage der Stadt Hohen
Neuendorf hinterlegt und einsehbar sind.

2 — Bestätigung der Niederschrift über den
öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.07.2026

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sit-
zung vom 07.07.2026 gilt ohne Änderungen als ge-
nehmigt.

3 — Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt wie vorliegend als geneh-
migt. Es wird entsprechend dieser verfahren.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

11 — Ausübung Vorkaufsrecht gemäß
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: B 046/2026

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 12
Davon stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Verhalten: einstimmig zugestimmt ✓

12 — Ausübung Vorkaufsrecht gemäß
§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: B 047/2026

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 12
Davon stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Verhalten: einstimmig zugestimmt ✓

14 — Schließung der Sitzung

Herr Dr. Guretzki schließt die Sitzung um 20:38
Uhr.

Dr. Hans-Joachim Guretzki · stellv. Vorsitz des
Hauptausschusses

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Hohen Neuendorf

Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen entsprechend § 60 Abs. 2, 3 und 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

1. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlages der Partei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, Frau Kerstin Hamann, ist am 15.07.2026 aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden.
2. Der frei gewordene Sitz ging auf Frau Julia Dönninghaus über.
3. Das Mandat wurde am 23.07.2026 durch Frau Dönninghaus abgelehnt.

Im Ergebnis der letzten Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wurde Frau Julia Dönninghaus durch den Wahlausschuss als einzige Ersatzperson für den Wahlvorschlag PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ festgestellt. Da Frau Dönninghaus die Übernahme des Mandats abgelehnt hat, bleibt der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung, der auf den Wahlvorschlag der Partei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ entfallen ist, bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend auf 30 Personen (§ 60 Absatz 3 BbgKWahlG).

Hohen Neuendorf, den 27.07.2026
gez. Ramona Lopitz · Wahlleiterin

Bekanntmachungsanzeige:

Der von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27. August 2026 mit Beschluss Nr. B 035/2026 beschlossenen Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf wurde entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf unter Ortsrecht/Bekanntmachungen am 04. September 2026 öffentlich bekanntgemacht.

Hohen Neuendorf, den 03.09.2026
gez. Steffen Apelt · Bürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 035/2026 am 27. August 2026 beschlossen.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 einschließlich seiner Anlagen kann von Jedermann beim Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Hohen Neuendorf im Rathaus Hohen Neuendorf, Raum A_1.73, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ in der Fassung vom September 2025 erfolgte vom 02.02.2026 bis 16.03.2026 eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Zudem hat die Stadt Hohen Neuendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt. Im Ergebnis der Beteiligung wurden einige zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplans geändert, was eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB erfordert. Diese erneute Beteiligung zum geänderten Planentwurf (Stand: August 2026) wird hiermit bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Hohen Neuendorf, unmittelbar westlich des Stadtteils Borgsdorf und ca. 400 m nördlich der Bundesautobahn A10 sowie 300 m östlich der Bundesstraße B96. Es wird im Norden durch die Gemeindegrenze zu Oranienburg, im Osten durch den Oranienburger Kanal und die Ortslage Pinnow, im Süden durch die Veltener Chaussee (L20) und von Kies-sandabbauflächen begrenzt. Der ca. 90 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst in der Flur 4, Gemarkung Borgsdorf, die Flurstücke 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 112, 114, 117, 118, 273, 276, 277 sowie jeweils teilweise die Flurstücke 27, 124, 223, 249 und 269. Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 72 ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB) zu unterstützen.

Weitere wesentliche Planungsziele sind:

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- Sicherung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB),
- Sicherung von Wegen zur Mitbenutzung durch die Öffentlichkeit (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im sogenannten Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 bis 10a des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung aufgestellt. Dies schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans vor.

Anlass und Gegenstand der erneuten Beteiligung zum geänderten Entwurf, Stand August 2026

Im Ergebnis der förmlichen Beteiligung ergab sich das Erfordernis, den Bebauungsplanentwurf in Teilen zu ändern. Die Änderungen im Entwurf – die in den Unterlagen farblich (gelb) gekennzeichnet sind – betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

Auf Forderung des Landesbetriebs Straßenwesen wird in **Teil A: Planzeichnung** (Blatt 1 von 3 der Planblätter) eine **öffentliche Verkehrsfläche** zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets festgesetzt. Damit verbunden sind Anpassungen an den überbaubaren Grundstücksflächen ‚P‘ und ‚O‘, den Maßnahmenflächen ‚m‘, ‚o‘ und ‚u‘ sowie den mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen.

Aus eigener Sachkenntnis der Plangeberin erfolgten zudem die folgenden **zeichnerischen Änderungen in Teil A: Planzeichnung**:

- die Rücknahme eines Teilstücks der mit **Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen** nord-westlich des Baufeldes ‚C‘, verbunden mit entsprechenden Anpassungen an den **Maßnahmenflächen** ‚b‘ und ‚v‘;
- weitere teilräumliche zeichnerische **Anpassungen der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen** zur Ausbildung eines Kurveninnenradius von 10 Metern in Kreuzungsbereichen sowie dementsprechend erforderlicher Anpassungen an den berührten Maßnahmenflächen ‚d‘, ‚q‘, ‚t‘, ‚u‘ und ‚v‘;
- die **Verkleinerung der Maßnahmenfläche** ‚b‘ nordwestlich des Baufeldes ‚E‘.

Den Planunterlagen ist zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anpassungen in Teil A: Planzeichnung ein Dokument mit einer gegenüberstellenden Darstellung von Planausschnitten aus den Entwurfsständen September 2025 und August 2026 beigelegt.

Weiterhin wurden auf Blatt 2 von 3 der Planblätter in **Teil B: Textliche Festsetzungen** und in den **Nachrichtlichen Übernahmen** und **Hinweisen ohne Normcharakter** folgende Änderungen vollzogen:

- In **Absatz 2** der **TF 6 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen** erfolgte eine Klarstellung zu den von der Regelung erfassten Wegen.
- In **Absatz a)** der textlichen Festsetzung **TF 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wurde eine Ausnahmemöglichkeit gestrichen.
- Klarstellende Angaben für den Planvollzug wurden in der textlichen Festsetzung **TF 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** ergänzt: in Absatz e) durch die **Aufnahme des Satzes 2** und die Einfügung eines **neuen Absatzes f)**.
- Auf die **Lage des Plangebiets in einem Bergbauberechtigungs- bzw. Erlaubnisfeld** wird nicht mehr durch textliche nachrichtliche Übernahme, sondern durch einen **Hinweis ohne Normcharakter** hingewiesen.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit der auf Blatt 3 von 3 in der **Nebenzeichnung 1: Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB** dargestellten Verläufe von unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen sowie der Wasserschutzgebietszone wurden die öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie sowie die mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen als nachrichtlicher Auszug aufgenommen.

Die **Begründung und der Umweltbericht** inklusive Anlagen wurden – soweit erforderlich – entsprechend der zuvor benannten Änderungen auf den Planblättern angepasst und enthalten weitere (gelb hervorgehobene) Ergänzungen zu im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens angesprochenen Punkten.

Aufgrund von Hinweisen und Anregungen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel wurden ferner die **Maßnahmenblätter** (Anlagen zum Umweltbericht, aktualisierter Stand: August 2026) in Teilen ergänzt. In Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen (in den Unterlagen gelb hervorgehoben) und ihre möglichen Auswirkungen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß den §§ 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet veröffentlicht. Die Dauer der Veröffentlichung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Die Unterlagen werden während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist)

vom 29. September 2026 bis einschließlich zum 13. Oktober 2026

auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf veröffentlicht; sie sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich:

Internetseite der Stadt hohen Neuendorf siehe:

➔ www.hohen-neuendorf.de dort unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung
(Internetadresse: ➔ www.hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplaene-mit-buergerbeteiligung)

Internetportal des Landes siehe:

digitale Beteiligung an Planungen im Land Brandenburg (DiPlanung) unter: ➔ www.bb.beteiligung.diplanung.de

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt während der oben genannten Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen im

Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf

Fachbereich 5 Bauen | Raum N_1.10 (Offenlageraum)

Oranienburger Str. 2 | 16540 Hohen Neuendorf

während folgender Zeiten:

Montag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 17:00 Uhr

Nach persönlicher Absprache ist auch außerhalb der genannten Zeiten eine Einsichtnahme möglich. Nutzen Sie zur Terminabsprache bitte die E-Mail-Adresse: bauen@hohen-neuendorf.de.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB werden folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs und ihren möglichen Auswirkungen abgegeben werden. Die geänderten Texte auf der Planurkunde (Blatt 1 bis 3), in der Begründung und im Umweltbericht sind farblich (gelb) hervorgehoben.
2. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden, z. Bsp.: E-Mail-Adresse: bauen@hohen-neuendorf.de
Postanschrift und Besucheranschrift der Verwaltung:
Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2 in 16540 Hohen Neuendorf
über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg:
➔ <https://bb.beteiligung.diplanung.de>
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Dokumente

Zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumenten, die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bereitgestellt werden, gehören:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden;
- Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden;
- Lage- und Höhenpläne (Entwurfsvermessung) mit Gehölzbeständen;
- Vorhabenplanung mit Stand vom 15. Juli 2026;
- Vorplanung Brandschutz (Brandschutz-Bericht zur Vorplanung mit Lageplänen) sowie Stellungnahme des Brandschutzingenieurbüros

hinsichtlich der Erschließung des Plangebiets im Brandfall;

- Landschaftsräumliches Entwicklungskonzept Pinnow;
- Landschaftsplanerische Beratung zum Solarpark Hohen Neuendorf;
- Unfalldaten und Unfalltypenkarte der Wildunfälle vom 01.01.2022 bis 10.04.2025.
- Alternativenprüfung der Erschließungsoptionen Solarpark Pinnow / Borgsdorf aufgrund der Stellungnahme Landesbetrieb Straßenwesen im Rahmen der förmlichen Beteiligung des Entwurfes Bebauungsplan Nr. 72;
- Straßenraumvorplanung Solarpark Pinnow (Übersicht Zufahrt – Abmessung);
- Stellungnahme des Verkehrsplanungsbüros zur technischen Machbarkeit der Muldenentwässerung des Straßenraums sowie Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zur wasserrechtlichen Erlaubnisfähigkeit der Muldenentwässerung;
- Stellungnahme des Leitungsbetreibers der Ferngasleitung FGL 210 bezüglich der Überbauung durch die Erschließungsstraße;
- Stellungnahme des Vorhabenträgers zur verkehrlichen Nutzung und straßenrechtlichen Einordnung der Zufahrt Solarpark Pinnow / Borgsdorf.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Informationen dazu in Stichworten
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Auswirkungen auf Flora und Fauna (insbesondere auf europäische Vogelarten, Amphibien, Zauneidechsen, Fledermäuse, Biber, Fischotter), Vegetationsbestand; Zulässigkeit von Eingriffen; Immissionen durch Schall, Licht und Erschütterungen; Eigenjagdbezirk, Wildunfalldaten und Unfalltypen, Barrierewirkung für Wildtiere; Aufforstungsmaßnahmen; Sicherung von Wald; Biotoptypen und -verbund; Biotopbewertung; Biotop-schutz; Betroffenheit von Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und geschützter Landschaftsbestandteile
Fläche und Boden	Flächeninanspruchnahme, Versiegelungsgrad, derzeitige Flächennutzungen, Bodentypen, Moorböden, landwirtschaftliches Ertragspotenzial (Acker-/Bodenzahl), Bodenfunktionen, Stoffeinträge, Bergbau, Geologie, Geländehöhen, Altlasten, Strahlen- und Kampfmittelbelastung
Wasser	Oberflächengewässer, Gräben, Ufertypologien, Grundwasserflurabstände, Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle, Grundwasserkörper, Stoffeinträge, Grundwasserneubildung, Trinkwasserschutz-zonen/Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wiedervernässung, Niederschlagswasser und Entwässerung/Versickerung, Entstehung von Schmutz- oder Abwässern

Schutzgut	Informationen dazu in Stichworten
Luft und Klima	Klimazone; Auswirkungen auf das Lokalklima; Klimaschutz; klimatische Funktionen und Kaltluftentstehung; Emissionen/Immissionen durch Luftschadstoffe, Licht/Reflexionen, Stäube und Gase
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Potenzielle Blendwirkungen, verkehrliche Erschließung, Auswirkungen auf den Verkehr und die Verkehrssicherheit, Wildunfalldaten und Unfalltypen, Brandschutz und Löschwasserversorgung, Erholungsfunktion, Immissionen durch Schall, Licht/Reflexionen, Erschütterungen, Stoffe und Stäube
Kultur und sonstige Sachgüter	Auswirkungen auf Bau-, Kultur- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen
Landschaft	Erholungsfunktion, regionale Einbindung, Einbindung in Rad- und Wanderroutennetze, naturräumliche Gliederung, Landschafts- und Ortsbild, Blickbeziehungen und Sichtachsen, Konflikte/Defizite/Potenziale der Landschaftsraumentwicklung
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und Sonstiges	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung, Kompensationsbedarfe, geplante Maßnahmen, Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben, Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen, Eingriffe und Auswirkungen des benachbarten Kiesabbaus, bergbaurechtliche Erlaubnisfelder und Betriebspläne, Wiedernutzbar-machung des Kiessandtagebaus, Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, Vorhabenplanung, Einschätzung der städtebaulichen Auswirkungen, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, Belange der Raumordnung und der Rohstoffsicherung, Belange der Land- und der Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen, Belange der Nachbargemeinden, Abfallwirtschaft und Abfallrecht

Datenschutzinformation

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine

Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme an die Stellung nehmende Person erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, welches mit ausliegt oder auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung abrufbar ist.

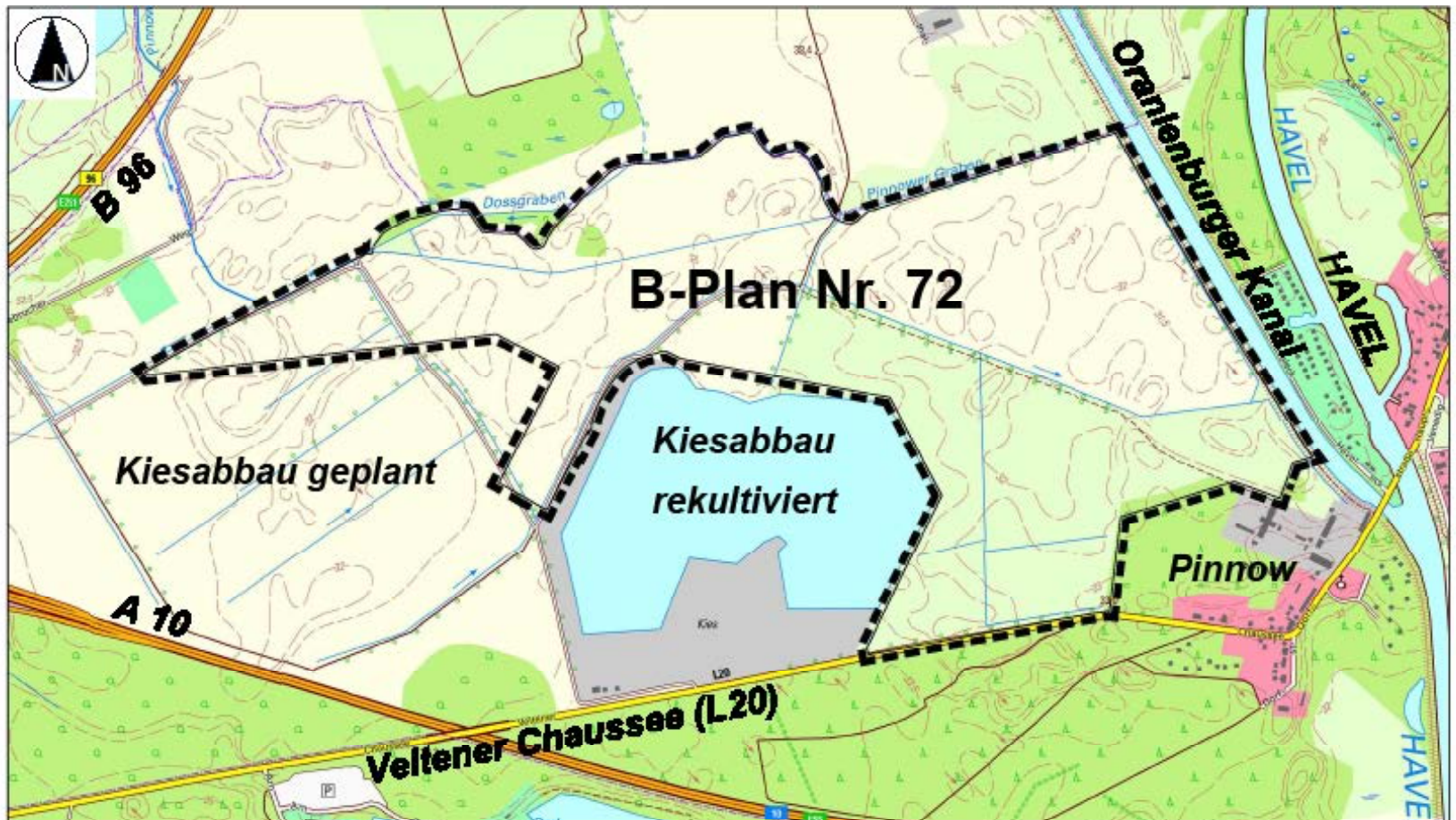
Anlage

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 72
„Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

Hohen Neuendorf, den 10.09.2026
gez. Steffen Apelt · Bürgermeister

Anlage

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 72
„Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“



Übersichtskarte zur Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 72 (Geltungsbereich mit schwarzer Strichlinie umrandet; Karte unvermaßlich)

Quelle: Kartengrundlage: DTK 10, © GeoBasis-DE/LGB, 2020

Änderung des Geltungsbereiches und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren – Änderung Nr. 023/2022: „Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 27.08.2026 mit dem Beschluss B 039/2026 die Änderung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens – Änderung Nr. 023/2022: „Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ – beschlossen, die Vorentwurfsunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023/2022 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich (Änderungsbereich)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023/2022 umfasst die untergenutzten und zum Teil unbebauten innerstädtischen Flächen beiderseits der Oranienburger Straße, nördlich der Bahntrasse des Berliner Außenrings und westlich der Trasse der Berliner Nordbahn.

Die Abgrenzung des ca. 25,4 ha großen Änderungsbereichs wird begrenzt:

- im Westen durch die Birkenwerderstraße,
- im Nord-Westen durch die Summter Straße unter Aussparung des größten Teils der Wasserturmsiedlung,
- auf der östlichen Seite der Oranienburger Straße durch die hinteren Grenzen der Einfamilienhausgrundstücke an der Oranienburger Straße,
- im Nord-Osten durch die Wohngrundstücke südlich der Straße Am Spargelfeld,
- im Süden und Osten durch die Bahnlinien des Berliner Außenrings und der Nordbahn,
- im Süd-Westen südlich des Friedhofs in Abgrenzung zu den privaten Gärten.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung und planungsrechtliche Qualifizierung des ca. 25,4 ha großen Plangebiets nördlich der Trasse des Berliner Außenrings. Mit den angepassten Darstellungen des FNP soll die Aufstellung von Bebauungsplänen zur städtebaulichen Neuordnung des Änderungsbereichs vorbereitet werden.

Die Flächen beiderseits der Oranienburger Straße sollen als zusammenhängende urbane Wohnquartiere entwickelt werden, die das vorhandene Stadtgefüge nördlich des Berliner Außenrings komplettieren und von der unmittelbaren Nähe zum zentralen innerstädtischen Bereich mit dem Rathaus und diversen Versorgungsfunktionen profitieren. Angestrebt wird neben der Sicherung von Wohngebieten auch ein attraktives Angebot an öffentlichen Räumen, wohnungsnahen Grün- und Freiflächen, Freizeitanlagen sowie kleinteiligen Geschäften und Nahversorgungsmöglichkeiten.

Verfahren

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023/2022 erfolgt im sogenannten Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 bis 10a des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung. Dies schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023/2022 vor und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023/2022 mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Dokumenten im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen nach Satz 1 werden während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist)

vom 29. September 2026 bis einschließlich zum 29. Oktober 2026

auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf:

➔ www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik:

Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung

(Internetadresse: ➔ www.hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplaene-mit-buergerbeteiligung)

sowie dem zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg, Internetseite:

bb.beteiligung.diplanung.de

(Internetadresse: ➔ <https://bb.beteiligung.diplanung.de>)

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im:

Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf

Fachbereich 5 Bauen

Raum N_1.10 (Offenlageraum)

Oranienburger Str. 2

16540 Hohen Neuendorf

während folgender Zeiten:

Montag	von 8:00 – 12:00 Uhr und	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 – 12:00 Uhr und	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr und	14:00 – 17:00 Uhr

zur Verfügung gestellt. Nach persönlicher Absprache ist auch außerhalb der genannten Zeiten eine Einsichtnahme möglich. Nutzen Sie zur Terminabsprache bitte die E-Mail-Adresse: bauen@hohen-neuendorf.de.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich) abgegeben werden. Zur elektronischen Übermittlung nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse bauen@hohen-neuendorf.de oder geben Sie Ihre Stellungnahme direkt über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg: ➔ <https://bb.beteiligung.diplanung.de> ab. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch unter der o. g. Adresse schriftlich im Rathaus eingereicht oder abgegeben werden.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die Stellungnahmen in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Hohen Neuendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Dokumente

Zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Dokumenten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB bereitgestellt werden, gehören:

- eine Schalltechnische Untersuchung, Stand 04.06.2026
- eine Verkehrstechnische Untersuchung, Stand Mai 2026
- eine faunistische Untersuchung, Stand September 2025

Datenschutzinformation

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben.

In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme an die Stellung nehmende Person erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, welches mit ausliegt oder auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung abrufbar ist.

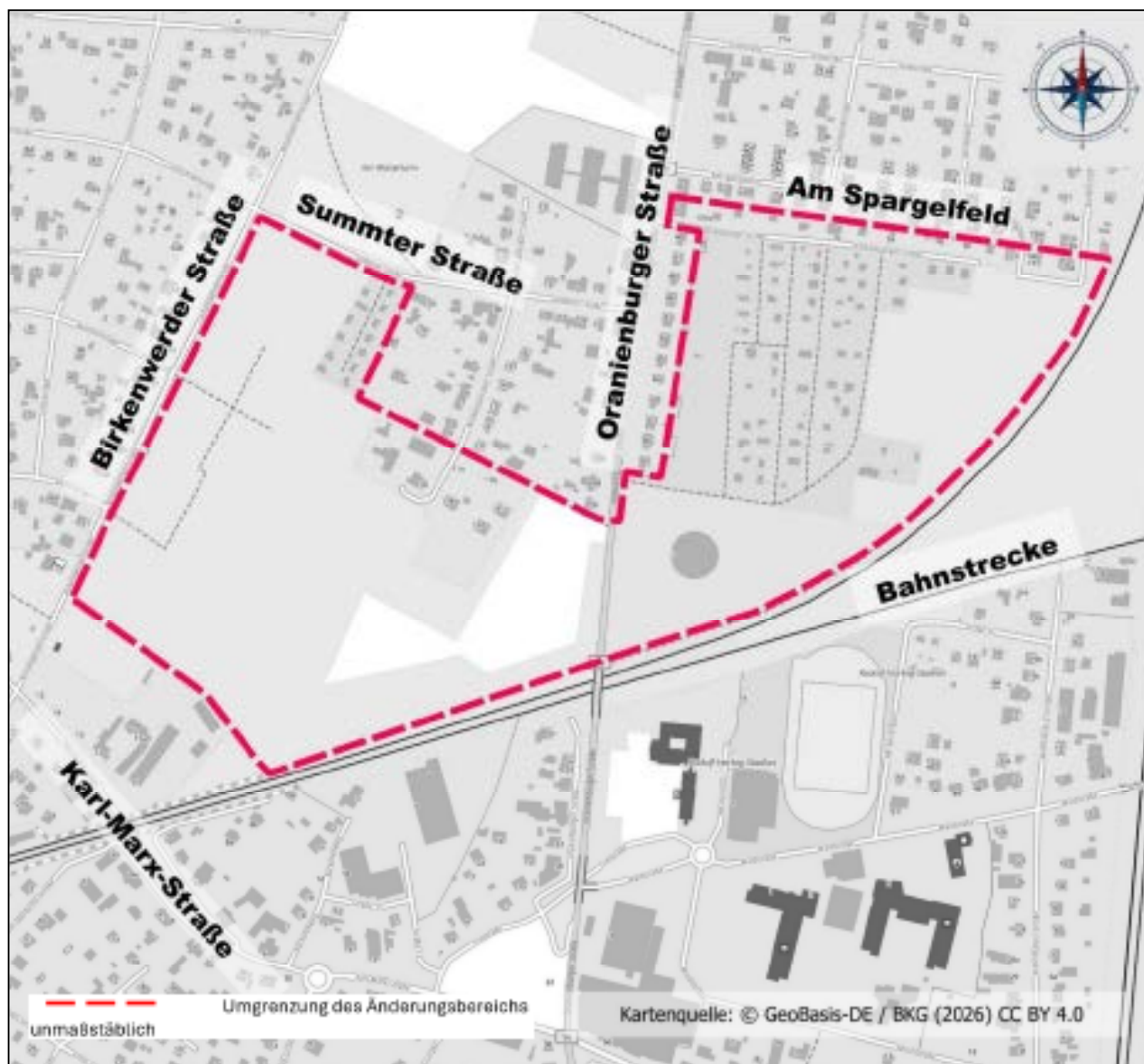
Anlage

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023/2022

Hohen Neuendorf, den 10.09.2026
gez. Steffen Apelt · **Bürgermeister**

Anlage**Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches****Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022**

„Nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf 11.09.2026 (der Bekanntmachung auf der städtischen Internetseite)

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 43) sowie § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 30.03.2017, zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Hauptsatzung vom 22.05.2025, wird hiermit ortsüblich bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat mit Beschluss Nr. B 031/2026 am 02.07.2026 die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ Bergfelde wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Lage des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ Bergfelde besteht aus dem gesamten festgesetzten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf. Das Plangebiet umfasst ca. 45 ha. Die Lage des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Hinweis: Überlagernde und rechtswirksame Bebauungspläne – welche von der Planaufhebung nicht betroffen sind

Teilgebiete des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ wurden in der Vergangenheit durch in Kraft getretene Bebauungspläne überplant. Dabei handelt es sich um folgende Planwerke:

- Bebauungsplan Nr. 34: „Dorfstraße Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“
- Bebauungsplan Nr. 35: „Gemeinbedarfsfläche Schulstraße/Ahornallee, Stadtteil Bergfelde“
- Bebauungsplan Nr. 41: „Mittelstraße / Dorfstraße, Stadtteil Bergfelde“
- Bebauungsplan Nr. 48: „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“
- Bebauungsplan Nr. 64: „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“
- Bebauungsplan Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“.

Diese Bebauungspläne/Satzungen sind von der Planaufhebung nicht betroffen.

Bereitstellung der Aufhebungssatzung zu jedermanns Einsicht

Die Aufhebungssatzung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird in der Stadtverwaltung der Stadt Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgestellt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Aufhebungssatzung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf: www.hohen-neuendorf.de

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb> oder <https://geportal.brandenburg.de/de/cms/portal/geodaten/diensteanbieter>

Hinweise nach § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf sowie § 44 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

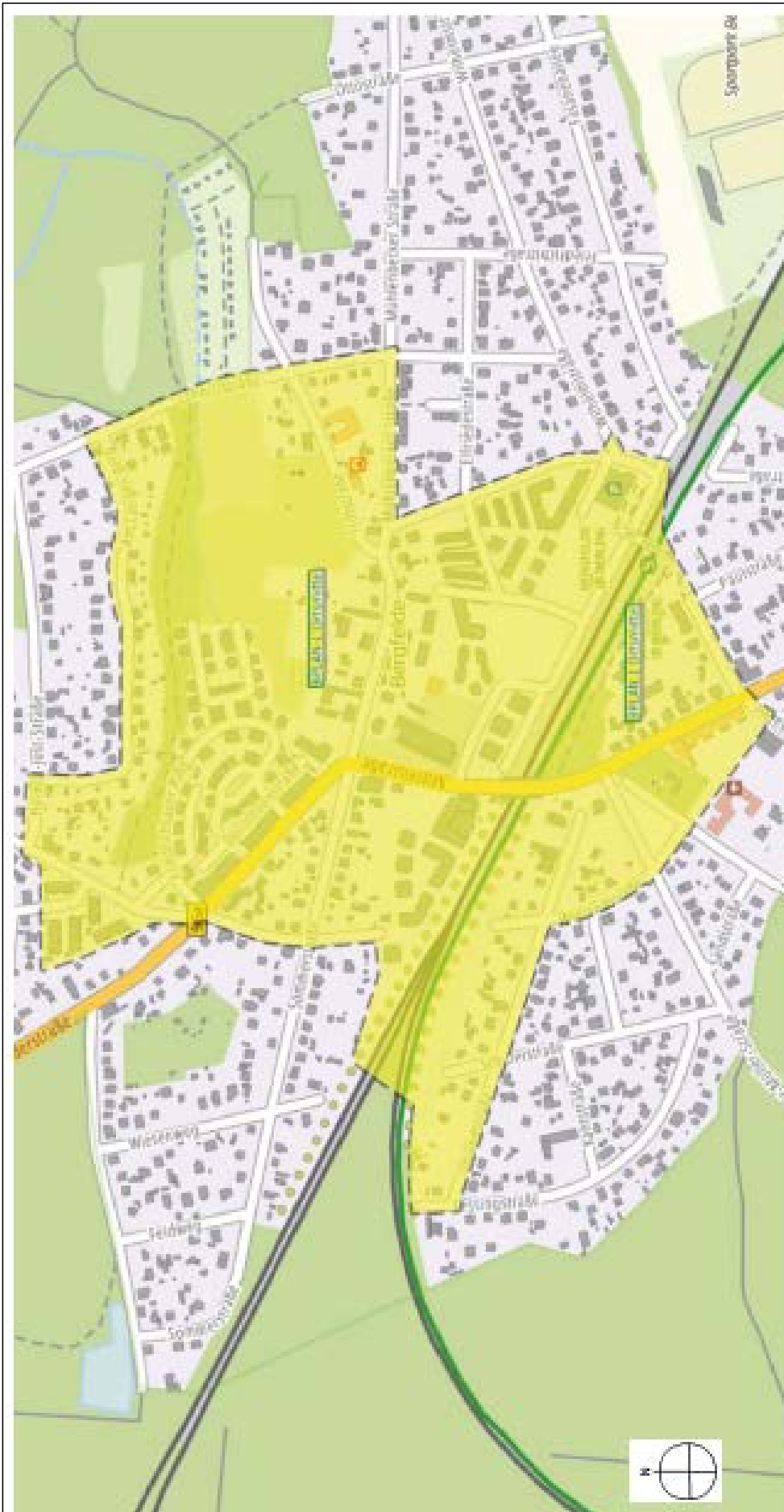
Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde (hier der Stadt Hohen Neuendorf) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hohen Neuendorf, 10.09.2026

gez.
Steffen Apelt · **Bürgermeister**

Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ Bergfelde



Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 1 "Ortsmitte" Bietigfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/LGB, d-datum-2.0)

Abstract

TERMINE

SITZUNGSTERMINE
HOHEN NEUENDORF

- 29.09.2026 | 18:30 Uhr
Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss öffentlich
- 06.10.2026 | 18:30 Uhr
Hauptausschuss öffentlich
- 13.10.2026 | 18:30 Uhr
Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss öffentlich
- 15.10.2026 | 18:30 Uhr
Sozialausschuss öffentlich
- 27.10.2026 | 18:30 Uhr
Finanzausschuss öffentlich
- 29.10.2026 | 18:30 Uhr
Stadtverordnetenversammlung
öffentlich

TERMINE SENIORENLOTSIN

- Sprechstunden: Jeden Donnerstag
von 14 bis 17 Uhr
Rathaus Hohen Neuendorf,
Oranienburger Str. 2
- Jeden 2., 3. und 4. Freitag im Monat,
von 9 bis 12 Uhr
Volkssolidarität, Berliner Str. 35,
Hohen Neuendorf

Mit vorheriger Terminvereinbarung:
Volkssolidarität Bergfelde, Vereins-
gebäude Sportplatz Borgsdorf, Bür-
gerhaus Stolpe Dorf, Hausbesuche

Kontakt:
Telefon 03302 - 499 99 16
mobil 0171 - 192 2376
[seniorenlotse-hohenneuendorf@
purggmbh.de](mailto:seniorenlotse-hohenneuendorf@purggmbh.de)

TERMINE SCHIEDSSTELLE

Sprechstunden:
jeden 1. Dienstag im Monat
von 16 bis 18 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen
Neuendorf, Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Kontakt:
📌 [https://hohen-neuendorf.de/de/
buergerservice/was-erledige-
ich-wo/info/schiedsstelle](https://hohen-neuendorf.de/de/buergerservice/was-erledige-ich-wo/info/schiedsstelle)

Nächster Termin:
Dienstag, 06.10.2026

TERMINE SOZIAL-
PSYCHIATRISCHER DIENST

Sprechstunden:
Am 16.11.2026 von 10 bis 12 Uhr,
Raum N_1.40, Rathaus Hohen
Neuendorf, Oranienburger Straße 2

📌 [www.oberhavel.de/B%C3%
BCrgerservice/Gesundheit/
Sozialpsychiatrischer-Dienst](http://www.oberhavel.de/B%C3%BCrgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst)

TERMINE POLIZEI

Sprechstunden:
Jeden Dienstag von 15 bis 17 Uhr,
Raum A_0.73, Rathaus Hohen
Neuendorf, Oranienburger Straße 2

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf	110
Rettungsdienst (Feuerwehr)	112
Leitstelle Feuerwehr	(03334) 304 80
Polizeiwache Henningsdorf	(03302) 8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum)	(030) 450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apothekennotdienst	(0800) 00 22 833
Giftnotruf Berlin	(030) 19 240
Krankenhaus Oranienburg	(03301) 660
Krankenhaus Hennigsdorf	(03302) 54 50
Telefonseelsorge evangelisch	(0800) 1110111
Telefonseelsorge katholisch	(0800) 1110222
Frauenhaus Oranienburg	(0800) 664 80 45
Notrufnummer für Frauen bei Gewalt	116 016
SOS nach Vergewaltigung	(03301) 66 30 17 o. 66 20 10
Hilfetelefon für Schwangere in Not	(0800) 40 40 020
Gesundheitsamt	(03301) 601 751
Jugendamt	(03301) 601 411
Tierärztlicher Notdienst	(033056) 43 800
Tierheim Ladeburg	(03338) 70 42 84
Tierheim Fürstenberg OT Tornow	(033080) 408 08

Impressum

Bürgermeister / Sekretariat:	Tel.: 528 199
Inneres:	Tel.: 528 124
Bauamt:	Tel.: 528 122
Stadtservice:	Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit:	Tel.: 528 188
Soziales:	Tel.: 528 134
Marketing:	Tel.: 528 145



AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt
Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung
Hohen Neuendorf